



21. Wahlperiode

Drucksache **21/2391**

HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

**Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und
Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen**

**HESSISCHER LANDTAG**

17.06.2025

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion der Freien Demokraten****Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen**

PL (GFA)

A. Problem

In Hessen steigt die Zahl der Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen seit Jahren deutlich an. Der Anteil der Sechs- bis Zwölfjährigen mit Sprachentwicklungsstörung hat sich von 2005 bis 2023 fast verdoppelt und liegt mittlerweile bei rund 12,2 Prozent, was etwa 53.400 Kindern entspricht. Besonders betroffen sind Kinder mit Migrationshintergrund, die in Hessen mehr als die Hälfte der Vorschulkinder ausmachen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Schulanfänger nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können. Die bisherigen Maßnahmen wie das Kinder-Sprachscreening (KiSS) und das Programm „Sprach-Kitas“ sind wichtige Ansätze, reichen aber angesichts des steigenden Bedarfs und der Herausforderungen durch Personalmangel, unzureichende Kapazitäten und fehlende Verbindlichkeit nicht aus. Es fehlt eine landesweit einheitliche, verpflichtende und systematisch gesteuerte Lösung, um allen Kindern den Zugang zu ausreichender Deutschförderung zu sichern und so Chancengleichheit beim Schulstart herzustellen.

B. Lösung

Das Recht auf Bildung wird im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) explizit verankert und um eine verpflichtende, systematische Deutschförderung in Kitas ergänzt. Das Land Hessen übernimmt die Verantwortung für die Finanzierung, Steuerung und Qualitätssicherung der Sprachfördermaßnahmen, um landesweit einheitliche Standards zu gewährleisten. Ein verpflichtender, standardisierter Sprachtest ein Jahr vor der Einschulung stellt sicher, dass der Sprachstand aller Kinder überprüft wird. Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen werden verpflichtet, eine Kita mit gezielter Deutschförderung zu besuchen, bis die für den Schulstart erforderlichen Mindeststandards erreicht sind. Mindeststandards für die Sprachförderung werden gesetzlich festgelegt (z. B. qualifiziertes Personal, wissenschaftlich geprüfte Programme, regelmäßige Evaluation), um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu sichern. So wird sichergestellt, dass alle Kinder – unabhängig von Herkunft oder sozialem Status – mit ausreichenden Deutschkenntnissen eingeschult werden und gleiche Bildungschancen erhalten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die im Gesetz verankerte flächendeckende Verpflichtung zur systematischen Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen orientiert sich inhaltlich und strukturell am bestehenden Landesprogramm „Sprach-Kitas“, das derzeit 496 Einrichtungen mit einem jährlichen Gesamtvolumen von rund 13,55 Millionen Euro fördert. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Finanzierungsbedarf von 27.328 Euro je Einrichtung und Jahr.

Bei einer linearen Fortschreibung dieses Modells auf alle rund 4.470 Kindertageseinrichtungen im Land Hessen ergibt sich ein jährlicher Gesamtbedarf in Höhe von 122.174.160 Euro.

Die Ausgaben sind dauerhaft im Landeshaushalt zu veranschlagen. Eine stufenweise Einführung oder bedarfsorientierte Differenzierung der Mittelvergabe bleibt durch haushaltsrechtliche und verordnungsrechtliche Umsetzungsspielräume unberührt.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Vom

Artikel 1

Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

I. § 25 a wird wie folgt geändert:

a) Nach § 25 a Abs. 1 werden folgende neue Absätze 2 - 6 eingefügt:

"(2) Jedes Kind hat ein Recht auf frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, das die umfassende Teilhabe und Chancengleichheit unabhängig von Herkunft und sozialem Status gewährleistet. Die sprachliche Bildung, insbesondere der Erwerb der deutschen Sprache, ist verpflichtender Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen. Die Träger sind verpflichtet, systematische, wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Deutschförderung zu implementieren und regelmäßig weiterzuentwickeln.

(3) Das Land Hessen trägt die Verantwortung für die Entwicklung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung der Sprachfördermaßnahmen in Kindertageseinrichtungen. Hierzu stellt das Land die erforderlichen Mittel bereit und sorgt für eine landesweit einheitliche Umsetzung. Zur Sicherstellung ausreichender Deutschkenntnisse wird ein verpflichtender, standardisierter Sprachtest für alle Kinder achtzehn Monate vor der Einschulung durchgeführt. Die Durchführung und Auswertung erfolgt durch qualifiziertes Personal nach landeseinheitlichen Vorgaben. Kinder, bei denen der verpflichtende Sprachtest einen erheblichen Förderbedarf im Bereich der deutschen Sprache feststellt, sind verpflichtet, eineinhalb Jahre vor der Einschulung eine Kindertageseinrichtung mit besonderem Schwerpunkt auf Deutschförderung regelmäßig zu besuchen. Die Teilnahme an gezielten Fördermaßnahmen ist verbindlich.

(4) Die Mindeststandards für die Sprachförderung umfassen insbesondere den Einsatz wissenschaftlich geprüfter Sprachförderprogramme, regelmäßige Dokumentation und Evaluation des Sprachfortschritts, qualifiziertes pädagogisches Personal mit spezifischer Fortbildung zur Sprachförderung, eine Gruppengröße, die individuelle Förderung ermöglicht, die Einbindung der Eltern in den Förderprozess.

(5) Die Einschulung ist grundsätzlich an das Erreichen grundlegender Deutschkenntnisse geknüpft, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erforderlich sind. Bei weiterhin bestehenden erheblichen Sprachdefiziten kann die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben zu Verfahren, Inhalten, Standards und Evaluation der Sprachförderung sowie zur Durchführung und Auswertung der Sprachtests zu regeln."

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1:

Zahlreiche Studien und statistische Erhebungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der Kinder in Hessen zum Zeitpunkt der Einschulung nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um dem Unterricht erfolgreich folgen zu können. Der Anteil der Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich erhöht. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag der Anteil der Sechs- bis Zwölfjährigen mit Sprachentwicklungsstörungen im Jahr 2023 bei 12,2 Prozent – fast doppelt so hoch wie im Jahr 2005. Hochgerechnet entspricht dies etwa 53.400 betroffenen Kindern allein in Hessen. Besonders betroffen sind Kinder mit Migrationshintergrund, die mehr als die Hälfte der hessischen Vorschulkinder ausmachen.

Trotz der in Hessen seit 2002 verpflichtend eingeführten Vorlaufkurse – mit offiziell über 200 000 teilnehmenden Kindern – und trotz des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ zeigen Daten und Rückmeldungen aus der Praxis, dass diese Maßnahmen nicht die erhoffte Wirkung entfalten. Zwar wird laut Landesregierung bei über 95 Prozent der teilnehmenden Kinder das Ziel der Kurse

formal erreicht, in der Realität bestehen jedoch erhebliche Qualitätsunterschiede in der Umsetzung, eine mangelnde Verbindlichkeit und fehlende Anschlussförderung bei weiterbestehendem Förderbedarf. Das zeigt sich auch daran, dass nach wie vor ein hoher Anteil von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen eingeschult wird, was sich negativ auf ihre Bildungsbiografie auswirkt. Hinzu kommt, dass das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ nach seinem Auslaufen nicht flächendeckend durch eine Landeslösung kompensiert wurde, obwohl seine Wirksamkeit durch Studien belegt ist. Vorlaufkurse für Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf sind wichtige Bausteine sprachlicher Bildung. Sie greifen jedoch angesichts des wachsenden Bedarfs, des Fachkräftemangels, der begrenzten Reichweite und der fehlenden strukturellen Verbindlichkeit bislang nicht ausreichend.

Die Feststellung des Sprachstands erfolgt derzeit im Rahmen der Schulanmeldung etwa eineinhalb Jahre vor der Einschulung. Die Einschätzung liegt dabei weitgehend im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Grundschule. In der Praxis erfolgt sie häufig auf Basis informeller Gespräche mit dem Kind. Es existieren keine verbindlichen, landesweit einheitlichen Kriterien oder standardisierte diagnostische Verfahren, ab wann ein Kind als nicht ausreichend sprachkompetent gilt. Diese Intransparenz kann zu erheblichen Unterschieden in der Beurteilung führen, mit direkten Konsequenzen für die Bildungschancen der betroffenen Kinder. Insbesondere Kinder ohne vorherigen Besuch einer Kindertageseinrichtung sind in diesem System benachteiligt.

Auch nach Teilnahme an einem Vorlaufkurs fehlen bislang verbindliche Anschlussmaßnahmen, falls weiterhin erhebliche Sprachdefizite vorliegen. Die Entscheidung über eine Rückstellung vom Schulbesuch oder über weiterführende Förderung liegt erneut im Ermessen der aufnehmenden Schule, ohne dass eine systematische Auswertung des individuellen Sprachstandes verpflichtend vorgeschrieben wäre. Ebenso ist die Qualität der Vorlaufkurse in der Praxis stark unterschiedlich ausgeprägt und abhängig von den beteiligten Akteuren und örtlichen Ressourcen.

Darüber hinaus weisen wissenschaftliche Untersuchungen darauf hin, dass die sprachliche Kompetenz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen einen maßgeblichen Einfluss auf die Sprachentwicklung der Kinder hat. In Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Fachkräften ohne muttersprachliche Deutschkenntnisse kann eine qualitativ hochwertige Sprachförderung erschwert sein – insbesondere dann, wenn es an gezielter, alltagsintegrierter sprachlicher Bildung mangelt. Programme wie „Sprach-Kitas“ zeigen, dass gezielte Förderung, zusätzliche Fachberatung und Qualifizierungsmaßnahmen die sprachliche Bildungsqualität spürbar verbessern können. Solche Programme sind jedoch nicht flächendeckend etabliert und unterliegen befristeten Projektlaufzeiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf begegnet diesen strukturellen Defiziten mit einem verbindlichen, systematischen und flächendeckenden Ansatz. Er verankert das Recht auf frühkindliche Bildung ausdrücklich im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und definiert die sprachliche Bildung, insbesondere den Erwerb der deutschen Sprache, als verpflichtenden Bestandteil des Bildungsauftrags aller Kindertageseinrichtungen.

Das Land Hessen übernimmt dabei Verantwortung für die Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung der Sprachfördermaßnahmen. Ein verpflichtender, landesweit standardisierter Sprachstandstest ein Jahr vor der Einschulung stellt sicher, dass der Sprachstand jedes Kindes – unabhängig von seiner sozialen Herkunft oder bisherigen Betreuungssituation – objektiv erfasst wird. Bei festgestelltem Förderbedarf wird die verpflichtende Teilnahme an einer Kindertageseinrichtung mit gezielter Deutschförderung angeordnet, um sicherzustellen, dass die für die Einschulung erforderlichen Sprachkenntnisse rechtzeitig erreicht werden.

Zur Sicherung der Wirksamkeit werden gesetzlich Mindeststandards für die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen eingeführt. Dazu gehören unter anderem der Einsatz wissenschaftlich geprüfter Förderprogramme, regelmäßige Dokumentation und Evaluation des Sprachfortschritts, sowie qualifiziertes Personal mit spezifischer Fortbildung im Bereich der Sprachbildung. Die Einschulung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn grundlegende Deutschkenntnisse vorliegen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. Bei weiterhin bestehenden Sprachdefiziten kann die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.

Die Landesregierung wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben zu Verfahren, Inhalten, Standards und Evaluation der Sprachförderung sowie zur Durchführung und Auswertung der Sprachstandsfeststellung zu erlassen. Damit wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Umsetzung flexibel und evidenzbasiert weiterzuentwickeln und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Das Gesetz leistet einen zentralen Beitrag zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit und stellt sicher, dass alle Kinder in Hessen mit vergleichbaren sprachlichen Voraussetzungen in die Schule starten können – unabhängig von Herkunft, Wohnort oder individueller Betreuungssituation.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 17. Juni 2025

Der Fraktionsvorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Naas', written in a cursive style.

Dr. Stefan Naas